



TARIFORDNUNG

1. Die Heimkommission bestimmt jährlich die Höhe der Grundtaxe und die Tarife für Sonderleistungen des Heims. Als Grundlage dienen die Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.
2. Tarifänderungen sowie Änderungen der Pflegestufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern **vor** der Rechnungsstellung mitgeteilt.
3. Im Pensionspreis (Grundtaxe + Beiträge der Krankenkasse) sind folgende Leistungen inbegriffen:
 - Miete für Zimmer mit Lavabo/Dusche/WC, möbliert mit einem Bett (inkl. Bettinhalt), Vorhänge, Schrank mit abschliessbarer Schublade
 - Frühstück und 2 Hauptmahlzeiten (Hauptmahlzeiten mit Tee oder Mineralwasser als Getränk)
 - Bett - und Toilettenwäsche
 - Besorgung der persönlichen Wäsche (nur wenn mit Namen versehen)
 - Heizung, Strom, Kalt - und Warmwasser
 - Benützung aller Gemeinschaftsräume und Einrichtungen
 - Notrufanlage im Zimmer
 - wöchentliche Zimmerreinigung
 - Benützung der Etagen-Badezimmer
 - Hilfestellungen, Betreuung und Begleitung gem. Definition der angewandten Pflegestufe
 - Grund - und Behandlungspflege nach Bedarf gem. Definition Pflegestufe
 - Hilfsmittel nach Bedarf gem. den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)
 - Notfall-Pikettdienst während der Nacht (keine Nachtwache mit Rundgängen)
4. Im Pensionspreis **nicht** inbegriffen sind:
 - Medikamente und Körperpflegeartikel
 - Konzession für Radio und TV, Kabelanschlussgebühr, Telefonanschluss und Gesprächsgebühren
 - Reparaturen von persönlichem Eigentum
 - weitere Gebühren gemäss Tarifblatt
5. Rechnungsstellung:

Die Rechnungsstellung an die Bewohner/innen erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
6. Ist der Bewohner oder die Bewohnerin vom Heim abwesend und wurde dies der Heimleitung zum Voraus gemeldet, wird für die ersten vier Tage der Abwesenheit die Grundtaxe gem. Tarifblatt verrechnet. Ab dem fünften Abwesenheitstag wird die Reduktion für gemeldete Abwesenheit (gem. Tarifblatt) gutgeschrieben. Für einzelne, nicht eingenommene Mahlzeiten wird nichts rückvergütet. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag.
7. Bei Austritt oder Todesfall wird bis zur definitiven Räumung und Abgabe des Zimmers der reduzierte Tarif gemäss Ziffer 5 des Tarifblattes in Rechnung gestellt.
8. Beim Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe kann die Heimkommission im Einzelfall Bestimmungen dieser Tarifordnung zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern abändern.

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Ittigen/Bolligen 06. November 2002

NAMENS DER HEIMKOMMISSION

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

G. Wörle

H. Gerber